

# LESEFASSUNG

## Satzung

### Über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen sowie über den Ersatz von Auslagen, Verdienstaufschlag und Fahrkosten für die Ausübung von Amt und Mandat und ehrenamtlicher Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

vom 23.11.1973, zuletzt geändert durch die **18. Änderung der Entschädigungssatzung vom 21.06.2018.**

#### § 1

#### **Aufwandsentschädigung und Ersatz des Verdienstaufschlags der Abgeordneten und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder**

1. Die Abgeordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 90,00 €.
2. Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder im Sinne des § 71 Abs. 7 NKomVG erhalten ein Sitzungsgeld von 15,00 €.
3. Die Sitzungsgelder gelten für eine Sitzung. Bei länger als sechs Stunden dauernden Sitzungen wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden insgesamt nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt.
4. Die Ratsfrauen/Ratsherren und nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten den nachgewiesenen Verdienstaufschlag ersetzt.

Der Ersatz des Verdienstaufschlags darf 18,00 € je ausgefallene Arbeitsstunde nicht übersteigen.

In der Regel wird Ersatz des Verdienstaufschlags werktätlich längstens bis 18:00 Uhr gezahlt.

#### § 2

#### **Aufwandsentschädigung für stellvertretende Bürgermeisterinnen oder stellvertretende Bürgermeister, Fraktionsvorsitzende, Beigeordnete und die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden**

1. Monatliche Aufwandsentschädigungen erhalten:

a) der/die erste stellvertretende Bürgermeister/in	115,00 €
b) der/die zweite stellvertretende Bürgermeister/in	90,00 €
c) die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden	90,00 €
zuzüglich für jedes weitere Mitglied	5,00 €
d) die Beigeordneten und Mitglieder nach § 74 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 NKomVG	90,00 €

e) der/die Ratsvorsitzende 30,00 €

2. Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 a) bis e) sind aufeinander anzurechnen.

### § 3

#### **Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher**

Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung von 61,50 € monatlich.

#### § 3 a

#### **Aufwandsentschädigung der Frauenbeauftragten**

Die ehrenamtliche Frauenbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 123,00 €. Die vom Verwaltungsausschuss zu bestellende Vertreterin der ehrenamtlichen Frauenbeauftragten erhält für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung, die sich umgerechnet nach der Anzahl der Tage der Wahrnehmung richtet. Dabei wird der Monat mit jeweils 30 Tagen angerechnet.

#### § 3 b

#### **Aufwandsentschädigung für Behindertenbeauftragten und Behindertenbeauftragte**

Die Behindertenbeauftragte der Behindertenbeauftragte erhalten eine Aufwandsentschädigung von 40,00 € monatlich.

### § 4

#### **Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Freiwilligen Feuerwehr**

1. Eine Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Dienst in der freiwilligen Feuerwehr wird monatlich für folgende Funktionen gezahlt:

a) Gemeindebrandmeisterin/Gemeindebrandmeister	123,00 €
b) Stellvertreterin/Stellvertreter der Gemeindebrandmeisterin/ des Gemeindebrandmeisters	61,50 €
c) Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister	72,00 €
d) Stellvertreterin/Stellvertreter der Ortsbrandmeisterin/ des Ortsbrandmeisters	36,00 €
e) Gemeindejugendfeuerwehrwartin/Gemeindejugendfeuerwart	51,50 €
f) Gemeindegemeinschaftsbeauftragte/Gemeindegemeinschaftsbeauftragter	15,50 €
g) Gemeindefunkbeauftragte/Gemeindefunkbeauftragter	15,50 €
h) Gemeindegemeinschaftswartin/Gemeindegemeinschaftswart	15,50 €
i) Gemeindeausbildungsleiterin/Gemeindeausbildungsleiter	15,50 €
j) Gemeindegemeinschaftsschutzbeauftragte/Gemeindegemeinschaftsschutzbeauftragter	15,50 €
k) Leiterin/Leiter des Feuerwehrmusikzuges	26,00 €

l) Löschgruppenführerin/Löschgruppenführer	15,50 €
m) Jugendwartin/Jugendwart	36,00 €
n) Schriftwartin/Schriftwart	15,50 €
o) Gerätewartin/Gerätewart Ortsfeuerwehr als Feuerwehrstützpunkt	36,00 €
p) Gerätewartin/Gerätewart Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	31,00 €
q) Gerätewartin/Gerätewart Ortsfeuerwehr Wahnebergen in in Ahnebergen	10,50 €
r) Gefahrgutgerätewartin/Gefahrgutgerätewart	15,50 €
s) Atemschutzgerätewartin/Atemschutzgerätewart	15,50 €
t) Funkbeauftragte/Funkbeauftragter	15,50 €
u) Sicherheitsbeauftragte/Sicherheitsbeauftragter	15,50 €
v) Kinderfeuerwehrwart	36,00 €
w) Gemeindepressewart	15,50 €
x) Gemeindeschulklassenbeauftragter	15,50 €

- Werden mehrere Funktionen zugleich wahrgenommen, wird zusätzlich zu der ersten Funktion eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte des für die zweite Funktion festgesetzten Betrages gezahlt. Die Reihenfolge bestimmt sich nach der Höhe der Aufwandsentschädigung. Für weitere Funktionen wird daneben keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- Ist eine Person länger als drei volle Kalendermonate ununterbrochen verhindert, ihre Funktion wahrzunehmen, so ist die Aufwandsentschädigung ab dem vierten Kalendermonat stattdessen an die Person zu zahlen, die die Stellvertretung durch besondere Übertragung zu übernehmen hat. Absatz 2 gilt entsprechend.
- Die Regelungen über Entschädigungsansprüche nach § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 8. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. März 1998 (Nds. GVBl. S. 127) in der jeweils geltender Fassung bleibt unberührt. Der Höchstbetrag der Ansprüche von Selbstständig Tätigen nach § 12 Abs. 5 NBrandSchG wird auf 18,00 € je ausgefallene Arbeitsstunde festgesetzt.
- Fahr- und Reisekosten werden entsprechend § 6 Abs. 2-3 gewährt. Der Höchstbetrag der Ansprüche von Selbstständig Tätigen nach § 12 Abs. 5 NBrandSchG wird auf 18,00 € je ausgefallene Arbeitsstunde festgesetzt.

## § 5

### **Höchstbeträge für Ansprüche von Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag der ehrenamtlich Tätigen**

Die Höchstbeträge der Ansprüche der ehrenamtlich Tätigen im Sinne des § 29 NGO auf Ersatz von Auslagen werden auf 10,50 €/ Tag und Ersatz von Verdienstaufschlag auf 18,00 €/ Ausgefallene Arbeitsstunde festgesetzt. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 4 sinngemäß.

## § 6

### **Ersatz von Fahrkosten**

- Abgeordnete erhalten als Ersatz ihrer Kosten für erforderliche Fahrten innerhalb der Gemeinde eine pauschale Entschädigung von monatlich 10,00 €.
- Ehrenamtlich Tätige werden für innerhalb der Gemeinde erforderlichen Fahrten bei Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels diese Kosten, bei der Benutzung sonstiger Verkehrsmittel Wegstreckenentschädigungen nach den Bestimmungen der

Niedersächsischen Verordnung über die Wegstreckenentschädigung (NWegEVO) in der jeweiligen Fassung gewährt.

- 3.1 Ratsfrauen/Ratsherren oder Ehrenbeamte erhalten für auf Beschluss des Gemeinderates und des Verwaltungsausschusses, ehrenamtlich Tätige in den Freiwilligen Feuerwehren und die Frauenbeauftragte bzw. deren Vertreterin für auf Anordnung des/der Bürgermeister/Bürgermeisterin ausgeführte Dienstreisen außerhalb der Gemeinde Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz in Höhe der dem/der Bürgermeister/Bürgermeisterin zustehenden Sätze, soweit in vom Rat oder Verwaltungsausschuss beschlossenen Richtlinien nicht besondere Regelungen, getroffen worden sind.
- 3.2 Neben der Reisekostenvergütung nach Ziffer 3.1 werden Sitzungsgelder und Auslagenersatz nicht gezahlt.

## **§ 7**

### **Fälligkeit und Zahlung**

1. Die Aufwandsentschädigung und die pauschalen Fahrkostenentschädigungen werden monatlich im Voraus, die übrigen Zahlungen im Anschluss an jede Sitzung, Dienstreise oder sonstiger entschädigungsfähiger Tätigkeit nach Vorlage der erforderlichen Nachweise durch Banküberweisung gezahlt.
2. Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung und die pauschalen Fahrkostenentschädigungen beginnt mit dem Monat der Wahl oder der Ernennung und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.

## **§ 8**

### **Abgeltung und Ausschluss der Entschädigungsansprüche**

1. Mit der Zahlung der in dieser Satzung geregelten Entschädigungen, Sitzungsgelder, Ersätze und Vergütungen sind sämtliche Ansprüche, die sich aus den §§ 29, 39 51, und 53 NGO ergeben, abgegolten.
2. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigungen sind auch Ansprüche auf Auslagenersatz für die Wahrnehmung der Interessen der Gemeinde in kommunalen Zusammenschlüssen (§ 40 Abs. 1 Ziffer 14 NGO), in wirtschaftlichen Unternehmen (§ 111 NGO) oder in ähnlichen Institutionen abgegolten, auch wenn und soweit für diese Tätigkeit eine Entschädigung von dritter Seite nicht gezahlt wird.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

**Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2018 in Kraft.**